

Änderungsantrag

der Abgeordneten Jens Maier, Stephan Brandner, Dr. Lothar Maier, Tobias Matthias Peterka, Roman Johannes Reusch, Thomas Seitz und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/18110, 19/18129 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie
im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Darlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, wenn Darlehensnehmer ein Kleinstunternehmen, ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ist und wenn der Darlehensnehmer aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass die Fortsetzung seines Geschäftsbetriebs gefährdet ist und er infolgedessen die Leistung nicht oder nur teilweise erbringen kann.“

2. § 3 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den personellen Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 6 zu ändern sowie den Anwendungsbereich auf andere Vertragsarten zu erstrecken. Die Rechtsverordnung ist dem Bundestag zuzuleiten und kann durch Beschluss des Bundestags geändert oder abgelehnt werden.“

Berlin, den 24. März 2020

Dr. Alexander Gauland, Dr. Alice Weidel und Fraktion

Begründung

Der vorgelegte Gesetzentwurf berücksichtigt nicht die Interessen der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen. In den Regelungsbereich des Artikels 5 § 3 („Regelungen zum Darlehensrecht“) sollten auch Handwerker, Einzelhändler, Dienstleistungsunternehmen und Mittelständler einbezogen werden. Diese Unternehmen sind das Rückgrat der deutschen Wirtschaft und Motor der Beschäftigung. Viele Unternehmen haben ihre Betriebsausstattung, Firmengebäude und Sachausstattung, mit Krediten finanziert. In der gegenwärtigen Situation brechen in vielen Branchen die Umsätze weg. Zu nennen sind ausdrücklich die Hotel- und Restaurantbetreiber und andere Unternehmen aus dem Touristikbereich, Einzelhandelsunternehmen, deren Geschäfte geschlossen haben, sowie Handwerksbetriebe, die unter massivem Auftragsverlust leiden. Bleiben deren Kreditverpflichtungen bestehen, droht vielen Unternehmen die Insolvenz. Ein Verbraucher hat nichts von der Stundung seiner Konsumentenkredite, wenn ihm als Arbeitnehmer die baldige Arbeitslosigkeit droht. Deshalb muss ein sinnvolles Gesamtpaket die kleinen und mittleren Unternehmen einbeziehen.